

Titel der Drucksache:

Vergnügungssteuer

Drucksache

2756/17

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	20.12.2017	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, für die die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a GG bei den Ländern liegt. Steuergegenstand ist der (finanzielle) Aufwand für Vergnügungen, näheres regelt die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Jahr 1997.

Die Verhältnismäßigkeit der hierbei erhobenen Steuer ist in den letzten Jahren in Erfurt vermehrt in Frage gestellt worden. Durch die Stadtverwaltung Erfurt werden aufkeimende soziokulturelle Veranstalter in gleicher Weise wie Betreiber von kommerziellen Tanzlokalen bemessen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates folgende Anfrage zur öffentlichen Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 20. Dezember 2017:

- 1.) Unter welchen Voraussetzungen gilt eine Tanzveranstaltung nach § 2 Abs. 1 Pkt. 1 der Erfurter Vergnügungssteuersatzung als „gewerblich“?
- 2.) Nach welchen Kriterien differenziert die Stadtverwaltung Erfurt bei musikalischen Veranstaltungen, ob es sich um eine (gewerbliche) Tanzveranstaltung oder um ein Konzert handelt (vgl. BFH Urteil vom 18.8.2005 [V R 50/04])?
- 3.) Welches (und warum dieses) Amt der Stadtverwaltung Erfurt entscheidet über das Zutreffen der in Frage 2 gestellten Kriterien auf die jeweilige Veranstaltung?

11.12.2017, gez. i. A. Kleimenhagen

Datum, Unterschrift
